

Satzung des TV 1893 Seeheim e. V.

A. NAME, SITZ

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1893 SEEHEIM e. V." und hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

B. AUFGABEN

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, soweit für die jeweilige Sportart eine Abteilung besteht (§ 14),
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die ansonsten unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ausführen, können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in angemessener Höhe erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. . Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

C. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Eintritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
- (3) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen*) bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitragsformular entsprechend verpflichtet hat.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird in jedem Fall mit Zugang der Beitrittsbestätigung wirksam.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der jeweils gültigen Übungspläne alle vereinseigenen und dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstigen Ordnungen zu benutzen.
- (2) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Für die Wahl der einzelnen Abteilungsleitungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilungen bereits vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
- (3) Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist insoweit nicht statthaft.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags im Wege des Lastschriftverfahrens zu erteilen. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7. Ehrungen

- (1) Für langjährige Zugehörigkeit und für verdienstvolle Tätigkeit im oder für den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Gesamtvorstand verliehen werden.
Aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die in der Satzung vorgesehene Ämter bekleidet haben, für diese Position nach offiziellm Ausscheiden aus dem Amt die Auszeichnung als Ehrenamt durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern sind beitragsfrei.
- (3) Näheres wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung geregelt, die nicht Satzungsbestandteil ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.
- (3) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Satzungsbestimmungen sowie bei vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand vor Einleitung des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu geben.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen wenn ein Mitglied mit seinem fälligen Beitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat voll entrichtet ist. Die Streichung wird sofort wirksam. In der zweiten Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste und deren sofortige Wirksamkeit hinzuweisen. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten und bleiben auch wirksam, wenn sie unzustellbar sind. Für den Fall, dass die Anschrift des Mitgliedes nach der ersten Mahnung nicht ermittelt werden kann, ist zur Streichung von der Mitgliederliste keine zweite Mahnung erforderlich.

E. ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Jahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerdem ist die Einladung mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des TV Seeheim (www.tvseeheim.de) zu veröffentlichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt; außerdem durch den mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Ihre Bekanntgabe erfolgt in der gleichen Weise wie für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in den §§ 8, 16 und 17 festgelegten Fällen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht § 11 Abs. 3 gilt oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Geschäftsführender Vorstand).

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, der Frauenwartin, dem Jugendwart und dem Pressewart sowie den jeweiligen Abteilungsleitern.
- (3) Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands, der Frauenwartin, des Jugendwarts und des Pressewarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, so ist schriftlich abzustimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt. Nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Der Geschäftsführende Vorstand kann im Innenverhältnis zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht teil.
Näheres regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.
- (6) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mündlich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Eine Tagesordnung muss bei Einladung nicht bekanntgegeben werden. Eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hat unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer im Auftrag des 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zum Beginn der Sitzung an den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall an einen seiner Stellvertreter gerichtet werden.
- (8) Neben den nach der Satzung übertragenen Aufgaben ist der Gesamtvorstand zur Beschlussfassung über Anträge, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, berufen. Solche Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.
In den Gesamtvorstandssitzungen berichten außerdem die jeweiligen Abteilungsleiter über die Belange der Abteilung.

F. AUSSCHÜSSE

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitsausschüsse einsetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

G. VEREINSORDNUNGEN

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf weitere Vereinsordnungen zu beschließen.
Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden und werden nicht Satzungsbestandteil.

H. TURN-UND SPORTABTEILUNGEN

§ 14 Turn- und Sportabteilungen

- (1) Der Vorstand entscheidet bei Bedarf über die Einrichtung und Schließung von Abteilungen für bestimmte Sportarten.
- (2) Die Neumitglieder haben sich beim Aufnahmeantrag für eine oder mehrere Abteilungen zu entscheiden. Ein späterer Wechsel in eine andere Abteilung ist möglich und vom Abteilungsleiter der neuen Abteilung der Mitgliederverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Kassenführung und eigenes Beitragsaufkommen.
- (4) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter (AL). Der AL bestimmt bei Bedarf Stellvertreter. Stellvertreter können mit verschiedenen Funktionen innerhalb der Abteilung betraut werden. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sind zur Erstattung eines Tätigkeits- und Leistungsberichtes auf Verlangen des Vorstandes diesem gegenüber verpflichtet.

I. KASSENPRÜFER

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus, während der andere bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.
- (2) Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind jederzeit zur Prüfung der Kassenführung berechtigt. Diese Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie müssen

mindestens einmal jährlich die Kassenrechnung prüfen und erteilen in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes.

J. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§10 (2) der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert übermittelt und gegebenenfalls verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, wie z.B. der Datenverkauf oder die Überlassung der Daten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken, ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese Veröffentlichungen die Aktivität des Mitglieds innerhalb des Vereins betrifft.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2010 mit Änderung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2010 und mit Änderung in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2015 beschlossen.

*) Aus redaktionellen Gründen wurde auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.